

Bestellung ehrenamtliche Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Zentrale Dienste (10)	30.09.2025

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	07.10.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Zum ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird Boris Nicolai bestellt, als Stellvertreterin Jasmin Neger.

Sachverhalt

Herr Boris Nicolai und Frau Jasmin Neger haben sich seit Dezember 2020 erfolgreich für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingesetzt. Beide haben ihr Interesse bekundet, weiterhin diese ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Satzung Beauftragter Belange Menschen mit Behinderung
---	---

Satzung
der Mittelstadt St. Ingbert über die Bestellung einer/ eines
Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen¹⁾

§ 1

- (1) Die Mittelstadt St. Ingbert bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eine/einen Beauftragte/n und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Zur Mitte der Amtszeit können die Positionen der beiden gewählten Personen untereinander gewechselt werden.
- (2) Der oder die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen muss Bürgerin oder Bürger der Stadt St. Ingbert im Sinne des § 18 Abs. 2 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) sein. Er oder sie ist ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften des KSVG über die Ausübung von ehrenamtlicher Tätigkeit finden Anwendung mit Ausnahme der §§ 24 und 25 KSVG.
- (3) Über die Bestellung und Abberufung der/ des Beauftragte/n für die Belange entscheidet der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert auf Vorschlag des Oberbürgermeisters oder einer der im Stadtrat vertretenen Fraktionen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die/ der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. § 31 Abs. 1 Satz 2 KSVG gilt entsprechend.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit übt die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung sein Amt bis zu einer Neubestellung weiter aus.
- (6) Die Verwaltung stellt der/dem Beauftragten von Menschen mit Behinderung ein Budget zur Verfügung.

§ 2

- (1) Die/ der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist verpflichtet, dem Stadtrat zur Mitte und zum Ende der Wahlperiode hin (vor der letzten Stadtratssitzung) über ihre/ seine Tätigkeit zu berichten.
- (2) Im Übrigen gilt § 19 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SBGG).

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.²⁾

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom **28. September 2004**, Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **4. Dezember 2014**

²⁾ Ursprungssatzung in Kraft seit 10. Oktober 2004, Änderung in Kraft seit 17. Dezember 2014